



Ortsgemeinde Annaberg-Lungötz

Bezirk: Hallein
5524 Annaberg, Annaberg 32

Bauamt

Christian Quehenberger
06463 8158-72
bau@gde-annaberg.salzburg.at

Zahl: BAU-203-2024

Datum: 06.05.2024

Betreff: Herrn Werner und Frau Anja Steiner, Steuer 76/1, 5524 Annaberg-Lungötz sowie Frau Christine Schwaighofer, Steuer 88/1, 5524 Annaberg-Lungötz
Ansuchen um Genehmigung kleiner Widmungs- und Bestandsänderungen als Grundlage zur weiteren Parifizierung auf den Grundstücken Nr. 820/10 (EZ 630), 820/28, 820/32 und 820/16, alle KG Annaberg (alle EZ 566)
Ansuchen um Bauplatzerklärung/-änderung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bearbeiten folgende Angelegenheit:

Ansuchen von Herrn Werner und Frau Anja Steiner sowie Frau Christine Schwaighofer für die Abänderung der bestehenden Bauplatzerklärung für kleine Widmungs- und Bestandsänderungen als Grundlage zur weiteren Parifizierung auf den Grundstück Nr. 8820/10 (EZ 630), 820/28, 820/32 und 820/16, alle KG Annaberg (alle EZ 566), 5524 Annaberg, Steuer 88, 5524 Annaberg, Steuer 76.

Wir ersuchen Sie, als Antragsteller, Partei bzw. Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Datum: **Donnerstag, den 23.05.2024 um ca. 09.00 Uhr**

Ort: Ort und Stelle

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Hausangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die vorgelegten Pläne und Beilagen bis vor dem Verhandlungstag während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht nehmen.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F.

angeschlagen am 06.05.2024
abgenommen am

Hinweis: Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie folgende Hinweise über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 Abs 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachungen nichts bestimmen, so tritt diese Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs 2 AVG erstreckt sich die Rechtsfolge des Verlustes der Parteistellung in jenen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht kundgemacht wurde, nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Gemäß § 42 Abs 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschulden trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Verteiler:

Antragsteller/Eigentümer	Christine Schwaighofer, Steuer 88/1, 5524 Annaberg-Lungötz
Antragsteller/Eigentümer	Anja Steiner, Steuer 76/1, 5524 Annaberg-Lungötz
Antragsteller/Eigentümer	Werner Steiner, Steuer 76/1, 5524 Annaberg-Lungötz
Verhandlungsleiter	Martin Promok, Hefenscher 42/2, 5524 Annaberg-Lungötz
Bausachverständiger	Bmst. Ing. Berger Franz, Alpenstraße 108a, 5020 Salzburg

Der Bürgermeister:
Martin Promok eh.



F.d.R.d.A.

Quehenberger